

Allgemeine Verkaufsbedingungen

1. Allgemeines - Geltungsbereich

- 1.1 Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der URSeCo erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden widersprechen wir. Wir erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
- 1.2 Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt. Alle Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform; hiervon kann auch wiederum nur durch Schriftform abgewichen werden.
- 1.3 Neben diesen Bedingungen und im Falle der Kollision vorrangig gelten die Incoterms in der jeweils aktuellen Fassung, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist.
- 1.4 Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

2. Angebot - Angebotsunterlagen

- 2.1 Unsere Angebote sind unverbindlich und als Aufforderung zur Abgabe von Aufträgen aufzufassen.
- 2.2 Mündliche Abreden, Beschaffenheitsvereinbarungen und/oder Garantien bei Vertragsabschluss bedürfen, um wirksam zu sein, unserer schriftlichen Bestätigung. Eine Beschaffenheit, Leistungs- und Liefertermine gelten nur dann als fix vereinbart, wenn wir derartige Angaben ausdrücklich schriftlich als Zusicherung bezeichnen.
- 2.3 An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für schriftliche Unterlagen, die als "vertraulich" bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

3. Preise - Zahlungsbedingungen

- 3.1 Soweit sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise ab Werk/Lager, aus schließlich Verpackung; diese sind gesondert in Rechnung gestellt. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss eines Vertrages Kostenersparungen oder Kostensteigerungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen eintreten. Diese werden wir dem Kunden auf Verlangen nachweisen.
- 3.2 Die gesetzliche Umsatzsteuer und etwaige andere, gesetzliche Steuern, die sich auf den Vertrag beziehen, sind zusätzlich zum vereinbarten Verkaufspreis zu bezahlen.
- 3.3 Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- 3.4 Der Verkaufspreis zuzüglich gesetzlich vorgeschriebener Steuern wird innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig; ab dem elften Tag befindet sich der Kunde im Zahlungsverzug.
- 3.5 Wechsel nehmen wir nur zahlungshalber und nur dann an, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Bei Zahlung durch Scheck oder Wechsel trägt der Kunde sämtliche Scheck- oder Wechselkosten und -spesen.
- 3.6 Bei Zahlungsverzug und bei Stundung sind wir berechtigt, Zinsen in der von unseren Banken für Kredite verlangten Höhe, mindestens aber in Höhe von 10% über dem Basiszinssatz zu verlangen. In diesen Fällen sind wir auch berechtigt, Vorkasse für ausstehende Lieferungen und Leistungen sowie Sicherheiten zu verlangen.
- 3.7 Alle Forderungen werden sofort fällig, wenn der Besteller mit der Bezahlung einer Rechnung in Verzug gerät seine Zahlungen einstellt oder die Eröffnung des Insolvenz- oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens über sein Vermögen beantragt wird, ferner wenn er sonstige, wesentliche Vertragspflichten verletzt.
- 3.8 Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt ist. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- 3.9 Eine Abtretung von Rechten oder Übertragung von Pflichten aus dem Vertrag bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der URSeCo.

4. Lieferung, Lieferzeit

- 4.1 Der Beginn der angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen und den Erhalt der Versandinstruktionen des Bestellers voraus.
- 4.2 Der Besteller teilt der URSeCo den Lieferort bei Auftragserteilung, spätestens 3 Wochen vor der geplanten Lieferung mit.
- 4.3 Die Einhaltung der Lieferverpflichtung setzt die rechtszeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- 4.4 Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten und macht URSeCo deshalb Schadensersatz geltend, so kann URSeCo einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 10 % des Netto-Auftragswertes verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Dem Besteller bleibt der Nachweis vorbehalten, daß ein geringerer Schaden entstanden ist. In Fall des Annahmeverzuges geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.
- 4.5 Der Vertragsabschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstlieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, daß die Nichtbelieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit unseren Zulieferern.
- 4.6 Lieferungs- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt und auf Grund von Ereignissen, die URSeCo nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie beim Lieferanten der URSeCo oder deren Unteren Lieferanten eintreten, hat URSeCo auch bei verbindlich vereinbarten Terminen und Fristen nicht zu vertreten. Sie berechtigen URSeCo, die Lieferung/Leistung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.7 Setzt der Besteller, nachdem URSeCo bereits in Verzug geraten ist, eine angemessene Nachfrist, so ist er nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten; Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung stehen dem Besteller nur zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhte, es sei denn, es war ein kaufmännisches Fixgeschäft vereinbart; im Übrigen ist die Schadenersatzhaftung gemäß Ziff. 6 begrenzt.
- 4.8 Dem Käufer zumutbare Teillieferungen sind gestattet.

5. Verpackungskosten - Ausfuhrbeschränkungen

- 5.1 Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung mit Ausnahme von Euro-Paletten werden nicht zurückgenommen, es sei denn, es ist etwas anderes vertraglich vereinbart. Der Besteller ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackung auf eigene Kosten zu sorgen.
- 5.2 Soweit die Waren Ausfuhrbeschränkungen unterliegen, ist der Besteller verpflichtet, erforderliche Genehmigungen einzuholen, wenn er die Waren weiterverkauft. Auskünfte und Genehmigungen erteilt nach deutschem Recht das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft, 6236 Eschborn.

6. Mängelhaftung

- 6.1 Die Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, daß dieser seinen nach §§ 377 BGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Etwaige Transportschäden gegenüber dem Frachtführer schriftlich beanstanden und die Beweise dafür sichern. Soweit der Besteller vor Gefahrübergang Ansprüche gegen den Frachtführer erwirbt, tritt er diese an die URSeCo ab, sofern die Transportgefahr aufgrund entsprechender Vereinbarungen bei dieser lag. Sonstige Mängel (hierzu zählt auch das Fehlen einer vereinbarten Beschaffenheit) sowie Mengenabweichungen und Fehllieferungen sind, soweit sie erkennbar sind, binnen einer Woche nach Wareneingang mit genauer Angabe der Mängel schriftlich zu rügen. Mängel, die bei ordnungsgemäßer Untersuchung nicht erkennbar sind, müssen binnen einer Woche nach Erkennung schriftlich angezeigt werden. Werden die genannten Rügefristen versäumt, sind Mängelansprüche ausgeschlossen.

- 6.2 Soweit ein von URSeCo zu vertretender Mangel der Kaufsache vorliegt, ist sie nach ihrer Wahl zur Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Im Fall der Mängelbeseitigung ist URSeCo verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, daß die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
- 6.3 Ist URSeCo zur Mängelbeseitigung/Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die URSeCo zu vertreten hat, oder schlägt in sonstiger Weise die Mängelbeseitigung/Ersatzlieferung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, Wandlung (Rückgängigmachung des Vertrages) oder eine entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu verlangen.
- 6.4 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angedeutet wird, ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

- 6.5 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Fall ist aber die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 6.6 Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 6.7 Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist eine Haftung ausgeschlossen.
- 6.8 Ansprüche des Auftraggebers verjähren innerhalb von 12 Monaten ab Gefahrübergang. Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferprogresses bleibt unberührt; sie beträgt fünf Jahre, gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Sache.

7. Gesamthaftung

- 7.1 Eine weitergehende Haftung als in Ziff. 6 vorgesehen, ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadenersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschaden gem. § 823 BGB.
- 7.2 Dies gilt auch, wenn der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

8. Eigentumsvorbehaltssicherung

- 8.1 URSeCo behält sich das Eigentum an der Kaufsache bis zur Zahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung vor, einschließlich der künftig entstehenden oder bedingten Forderungen. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist URSeCo berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch URSeCo liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, URSeCo hätte dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Kaufsache durch URSeCo liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. URSeCo ist nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen. Für den Fall, daß der Besteller oder einer dessen Gläubiger, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt, vereinbaren die Parteien bereits jetzt die Auflösung und Rückabwicklung des Vertrages.
- 8.2 Der Besteller ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln und die Vorbehaltsware gesondert zu lagern; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muß der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- 8.3 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.
- 8.4 Der Besteller ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Wert) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung/Vermischung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis der URSeCo, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. URSeCo verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinbarten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens gestellt ist oder Zahlungsanstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, kann URSeCo verlangen, daß der Besteller ihn die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- 8.5 Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller wird stets für URSeCo vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, URSeCo nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt URSeCo das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache. Bei Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für URSeCo als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne die URSeCo zu verpflichten.
- 8.6 Wird die Kaufsache mit anderen, URSeCo nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt URSeCo das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. URSeCo verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinbarten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens gestellt ist oder Zahlungsanstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, kann URSeCo verlangen, daß der Besteller ihn die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

- 8.7 Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller wird stets für URSeCo vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, URSeCo nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt URSeCo das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache. Bei Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für URSeCo als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne die URSeCo zu verpflichten.
- 8.8 Wird die Kaufsache mit anderen, URSeCo nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt URSeCo das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. URSeCo verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinbarten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens gestellt ist oder Zahlungsanstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, kann URSeCo verlangen, daß der Besteller ihn die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- 8.9 Der Besteller tritt URSeCo auch die Forderungen zur Sicherung ihrer Forderungen in dieser Höhe gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- 8.10 URSeCo verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert ihrer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 30 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt URSeCo.

9. Gerichtsstand, Erfüllungsort, anwendbares Recht

- 9.1 Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten über das Vertragsverhältnis und aus ihm ist Duisburg; wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 9.2 Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt ausschließlich deutsches Recht.
- 9.3 Sofern sich aus unserer Auftragsbestätigung nicht etwas anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

10. Salvatorische Klausel

- 10.1 Sollten einzelne Bedingungen unwirksam sein oder werden, so bleiben die anderen gleichwohl wirksam.
- 10.2 Unwirksame Bestimmungen sind durch solche wirksamen zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen wirtschaftlich möglichst nahe kommen und rechtlich zulässig sind.